



Steuer-Tipps für Denkmaleigentümer in Hessen

Merkblatt für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Eigentümer von Kulturdenkmälern

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden • Telefon (06 11) 69 06-0 • Telefax (06 11) 69 06 140 • E-Mail: poststelle@lfd-hessen.de
Text: Jan Nikolaus Viebrock/ Heinrich Sebastian Francks, Stand: Juni 2023

1. Einkommensteuer §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG
2. Steuererleichterung für Kulturgüter § 10g EStG
3. Grundsteuer § 32 GrStG
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer § 13 ErbSchStG
5. Grunderwerbssteuer
6. Weiterführende Literatur

Bereits seit vielen Jahrzehnten sind die steuerlichen Hilfen des Einkommensteuergesetzes (EStG) für denkmalpflegerische Maßnahmen für viele Denkmaleigentümer ein entscheidender Motivator für die Planung und Bewältigung von erforderlichen Reparaturen, Instandsetzungen und Sanierungen. Im Folgenden soll hierzu ein erster Überblick gegeben werden, der die ausführliche Beratung von Vertretern der steuerberatenden Berufe sowie der Finanzämter nicht ersetzen kann und will.

1. Einkommensteuer §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG

Zentrale Bedeutung haben die §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG. Danach können Denkmaleigentümer die Kosten für Renovierung und Restaurierung ihrer Kulturdenkmäler nach Abstimmung über mehrere Jahre verteilen bzw. absetzen. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) oder die vom LfDH besonders hierzu ermächtigten Denkmalschutzbehörden (z.Zt. insb. Stadt Frankfurt am Main, Stadt Limburg, Landeshauptstadt Wiesbaden, Kreis Bergstraße, Kreis Marburg-Biedenkopf, Rheingau-Taunus Kreis) stellen hierzu nach Abschluss der Arbeiten sogenannte Grundlagenbescheinigungen aus, die wiederum zur Vorlage beim Finanzamt dienen.

I. Grundlegende Voraussetzungen

1. Kulturdenkmaleigenschaft

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss **Kulturdenkmal** im Sinne von § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. 2016 S. 211ff.) sein. Auch ein Gebäude als Teil einer **Gesamtanlage** im Sinne von § 2 Abs. 3 HDSchG kann daher Gegenstand einer Steuervergünstigung sein. Begünstigt werden unter den Voraussetzungen von 10g EStG auch Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken dienen.

2. Vorherige Abstimmung

Für die Maßnahme, für die eine Steuerbescheinigung begehrt wird, muss vor deren Beginn mit der zuständigen Bescheinigungsstelle eine **Abstimmung** erfolgen und die Maßnahme entsprechend durchgeführt werden. "Abstimmen" bedeutet im Rahmen des § 7i EStG eine „**einverständliche, bei Bedarf hinsichtlich Art, Umfang und fachgerechter Ausführung ins Detail gehende Festlegung der durchzuführenden Baumaßnahmen**“ (BVerwG). Eigentümern wird dringend angeraten vor Beginn einer Maßnahme bei ihrer kommunalen Unteren Denkmalschutzbehörde die zuständige Bescheinigungsbehörde zwecks Abstimmung zu erfragen. **Meist fallen die Genehmigungsbehörde und Bescheinigungsbehörde auseinander**, da grundsätzlich das LfDH für steuerliche Bescheinigungen zuständig ist. Die Abstimmung ist zusätzlich zur Genehmigung durchzuführen und wird grundsätzlich nicht durch diese ersetzt.

Genehmigungen nach Bauordnungsrecht und vor allem denkmalschutzrechtliche Genehmigungen müssen vorab eingeholt sein. Bei Auftreten neuer Fragestellungen oder Änderungen während der Ausführung ist eine neue Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde erforderlich.

3. Bescheinigungsfähige Kosten

Die Maßnahme muss - bei einem einzelnen Kulturdenkmal nach Art und Umfang **zur Erhaltung (als Kulturdenkmal) oder zu seiner (des Kulturdenkmals) sinnvollen Nutzung**, - bei Teil einer Gesamtanlage nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage **erforderlich** sein. Somit entfällt bei Gesamtanlagen das Merkmal der sinnvollen Nutzung, was hier den Kreis der bescheinigungsfähigen Kosten einschränkt.

II. Absetzbarkeit von Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand

1. § 7i EStG betrifft den sog. **Herstellungsaufwand**.

- a. Dieser liegt dann vor, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird oder das Gebäude durch die Baumaßnahme wesentlich oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird (vgl. Abschn. 157 Abs. 3 EStR).
Beispiel: *Ausbau bisher nicht oder nur in geringem Umfang genutzter Bauten oder grundlegende Modernisierung zur Anpassung an heutige Wohnverhältnisse.*
- b. Absetzbarkeit: Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung (das ist in der Regel das Jahr des Bezugs) und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 vom Hundert und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen – insgesamt also zu 100 %.

2. § 11b EStG betrifft den **Erhaltungsaufwand** an wirtschaftlich genutzten Gebäuden

- a) Erhaltungsaufwand betrifft Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Instandhaltung erforderlich sind und normalerweise regelmäßig wiederkehrend anfallen. Diese Aufwendungen werden im Allgemeinen durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks veranlasst (vgl. Abschn. 157 Abs. 1 EStR).
Beispiel: *Anstreifarbeiten, Dach-, Fenster-, Heizungs- oder sonstige Arbeiten.*
- b) Absetzbarkeit: Erhaltungsaufwand, der ansonsten nur im Jahr der tatsächlichen Leistung abgesetzt wird, kann durch die gleichmäßige **Verteilung** auf bis zu fünf Jahre die der Steuerprogression unterliegenden Einkommensteile so mindern, dass hieraus eine erhebliche Steuerersparnis resultiert. Die Baumaßnahmen müssen auch hier nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.

3. § 10f EStG bei im jeweiligen Kalenderjahr zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Gebäuden

- a) **trennt nicht mehr nach Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand**, was die Besonderheit dieser Vorschrift ausmacht.
- b) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in neun folgenden Kalenderjahren bis zu 9 % wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7i EStG. Die Baumaßnahmen müssen auch hier nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.

Wichtig bei § 10f Abs. 1 EStG ist, dass diese Abschreibung vom Steuerpflichtigen nur bei einem Gebäude (bei Ehegatten: zwei) in Anspruch genommen werden kann. (§ 10f Abs. 2 EStG). Zudem dürfen die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10e EStG einbezogen worden sein.

III. Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten

1. Bei einzelnen Kulturdenkmälern können alle Kosten von Arbeiten, die zur Erhaltung des Gebäudes als Kulturdenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, abgesetzt werden. „**Sinnvoll**“ ist eine Nutzung, wenn sie eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet, also denkmalpflegerisch positiv und wünschenswert ist. Die Umnutzung eines Kulturdenkmals ist begünstigt, wenn die Umnutzung erforderlich war, um das Kulturdenkmal vor dem Untergang zu bewahren (z.B. Umnutzung von Scheunen zu Wohnhäusern u.ä.). Luxusaufwendungen, die nicht durch die Eigenart des Kulturdenkmals zwingend erforderlich sind, können nicht anerkannt werden. Berücksichtigungsfähig sind damit neben den Kosten der Erhaltung und Sicherung von besonders denkmalwerten Teilen des Kulturdenkmals auch alle für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes selbst anfallenden Aufwendungen; dazu zählen auch Innenausbau und Modernisierungen, die der Anpassung an zeitgemäße Wohnverhältnisse dienen (technische Installationen wie Heizung, Sanitär, Elektro). Auch dabei werden nur denkmalgerechte Lösungen anerkannt. Im Übrigen können auch Objekte einbezogen werden, die zu einem Betriebsvermögen gehören.

2. Bei schutzwürdigen Teilen von Gesamtanlagen können nur die Aufwendungen erhöht abgesetzt werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich sind. In der Regel bedeutet dies, dass der Innenausbau mit Ausnahme der Fenster nicht berücksichtigt werden kann. Bei Neubauten in der Umgebung von Kulturdenkmälern sowie innerhalb von Gesamtanlagen ist eine erhöhte Absetzung gemäß §§ 7i ff. EStG nicht möglich. Ebenso wenig kann der „Wiederaufbau“ eines untergegangenen Kulturdenkmales abgesetzt werden.

Werden Kulturdenkmäler entkernt, teilweise erneuert oder mit neuen Anbauten versehen, können nur Maßnahmen an der verbliebenen originalen Bausubstanz anerkannt werden. Nicht absetzungsfähig nach §§ 7i, 10f, 11b EStG sind auch die Anschaffungskosten des Kulturdenkmals, die Kosten von Außenanlagen sowie der Wert der eigenen Arbeitsleistung des Denkmaleigentümers. Bei Eigenleistung ist allerdings der Materialaufwand (nach tatsächlich geleisteten Zahlungen) abzugsfähig.

IV. Prüfungsumfang Bescheinigungsbehörde/Finanzämter - Zuständigkeiten

1. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen bzw. die in der Anordnung der hessischen Landesregierung vom 11.8.1998 (GVBl. I, S. 311) genannten Bescheinigungsbehörden stellen fest,
 - a. dass das Gebäude oder der Gebäudeteil Kulturdenkmal (KD) oder Teil einer Gesamtanlage (GA) ist,
 - b. dass die durchzuführenden oder durchgeführten Maßnahmen denkmalpflegerisch positiv sind und
 - c. dass die Nutzung sowie die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf Dauer gewährleistet ist. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, Rechnungen und Belege stellt das LfDH bzw. die zuständige Bescheinigungsbehörde dem Antragsteller eine entsprechende Grundlagenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.
2. Das Finanzamt entscheidet in eigener Zuständigkeit anschließend, ob
 - a. die übrigen steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b EStG gegeben sind (Zugehörigkeit des Kulturdenkmals zu einer Einkunftsart)
 - b. oder die durchgeführten Arbeiten im Einzelfall als „herstellen“ i.S. v. § 7i EStG oder als „erhalten“ i.S. v. § 11b EStG anzusehen sind (siehe hierzu II.) Wegen Einzelheiten geplanter Maßnahmen sollten daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen Informationen des Finanzamtes und von Angehörigen der steuerberatenden Berufe eingeholt werden.

V. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde, meist dem LfDH, ist vor Maßnahmenbeginn herbeizuführen. Da das Land Hessen in den vergangenen Jahren vermehrt Bescheinigungskompetenzen an die kommunalen Unteren Denkmalschutzbehörden (insbesondere Frankfurt und Wiesbaden) ausgelagert hat, ist Eigentümern dringend anzuraten, sich dort vorab nach der zuständigen Bescheinigungsbehörde zwecks Abstimmung zu erkundigen.

Ohne Abstimmung durchgeführte Maßnahmen darf das Landesamt für Denkmalpflege nach den Richtlinien nicht bescheinigen.

VI. Richtlinien

Die Ausführung der Bestimmungen zur Steuererleichterung nach § 7i EStG ist in den „Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der § 7i ff. EStG“ des Hessischen Finanzministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. Januar 2022 (StAnz. 2022, S. 267 ff.) abgedruckt. Auf der Webseite des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (www.denkmal.hessen.de) finden Sie die Richtlinien unter der Rubrik „Förderung und Recht“. Den Richtlinien kann entnommen werden, welche Kosten bei Anträgen nach § 7i EStG anerkennungsfähig sind.

2. § 10g EStG Steuererleichterungen für Kulturgüter

I. Allgemein

Für die Erhaltung von Kunstsammlungen, Mobiliar, Kunstgegenständen und wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven enthält der § 10g EStG ebenfalls interessante Steuererleichterungen. Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen.

II. Kulturgüter in diesem Sinne sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen.

III. Richtlinien

Die Ausführung der Bestimmungen zur Steuererleichterung nach § 10g EStG ist in den „Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g EStG“ des Hessischen Finanzministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. Januar 2022 (StAnz. 2022, S. 278 ff.) abgedruckt. Auf der Webseite des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (www.denkmal.hessen.de) finden Sie die Richtlinien unter der Rubrik „Förderung und Recht“. Den Richtlinien kann entnommen werden, welche Kosten bei Anträgen nach § 10g EStG anerkennungsfähig sind.

IV. Verfahren

Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege **erforderlich** und **in Abstimmung** mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde **durchgeführt** worden sein. Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch die Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des § 10g Abs. 1 EStG für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörde ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten. Die zuständigen Bescheinigungsbehörden sind in der Anlage aufgeführt. Im Zweifel ist sich vorab nach der zuständigen Bescheinigungsbehörde, insbesondere zwecks der vorherigen Abstimmung zu erkundigen.

V. Steuerrechtlichen Konkurrenzen

Die oben genannten Abzugsbeträge kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG noch das Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6 EStG, § 10h Satz 3 EStG oder § 10i EStG abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen u.ä. abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach § 10g Absatz 1 Satz 1 EStG in Anspruch nehmen.

3. Grundsteuer § 32 GrStG

Nach § 32 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) ist die Grundsteuer zu erlassen

1. für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlass von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;

2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen.

Ist der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung zu den genannten Zwecken nachhaltig gemindert, so ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertrag gemindert ist. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.

Für die **Voraussetzung, dass die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen**, gibt Abschnitt 35 der hierzu erlassenen Grundsteuerrichtlinien (GrStR) eingehend Auskunft. Zur Ermittlung der Rentabilität sind die Kosten und diejenigen Vorteile einander gegenüberzustellen, welche aus dem betroffenen, denkmalgeschützten Grundbesitz erwachsen. Dabei muss die Unwirtschaftlichkeit des Besitzes auf seiner Kulturdenkmaleigenschaft, nicht aber auf anderen Gründen beruhen. Neben den Einnahmen sind auch die sonstigen Vorteile, so z.B. der Nutzungswert der eigenen Wohnung bei der Rentabilitätsberechnung einzubeziehen. Die Grundsteuer wird nur auf Antrag erlassen, der bis spätestens 31. März des folgenden Jahres mit Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Zuständig für den Erlass der Grundsteuer ist ausschließlich die Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist. Einzelheiten: Abschnitt 35 der Grundsteuerrichtlinien (GrStR).

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer § 13 ErbSchStG

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) in der heute gültigen Fassung bleiben u.a. steuerfrei:

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive

a) mit 60 Prozent ihres Werts, jedoch Grundbesitz und Teile von Grundbesitz mit 85 Prozent ihres Wertes, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden,

b) in vollem Umfang, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt sind und ferner aa) der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen, bb) die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) in der jeweiligen Fassung eingetragen sind.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.

5. Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbssteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge über inländische Grundstücke soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Ihr unterliegen insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen. Auch für den Erwerb von Kulturdenkmälern muss die jeweils geltende Grunderwerbssteuer (Unterschiede je nach Bundesland, zwischen derzeit 3,5% und 6,5 %) auf den Kaufpreis gezahlt werden. Früher bestehende Sonderregelungen für Denkmäler sind seit dem 1. Januar 1983 aufgehoben.

6. Weiterführende Literatur:

- Leins, Denkmäler in Privateigentum – Hilfe durch Steuererleichterungen, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd, 59, Bonn 2012
- Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagel, Kulturgüter, 1. Aufl. 2015
- Boennecken, Denkmalschutz und Steuerrecht, in: Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 4. Aufl., 2018
- Gemeinsame Steuer-Bescheinigungsrichtlinien des HMdF und HMWK, abrufbar unter www.denkmal.hessen.de, Rubrik „Förderung und Recht“

Anlage: Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 und 10g Abs. 3 des EStG vom 11. August 1998, GVBl. I S. 311

§ 1 Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes sind in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Einkommenssteuergesetzes folgende Stellen:

1. für Mobilien, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen

a) das Hessische Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,

b) die Staatlichen Museen Kassel, Schloss Wilhelmshöhe, 34131 Kassel, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel,

2. für Bibliotheken

a) die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Schloss, 64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,

b) die Universitätsbibliothek Marburg, Wilhelm- Röpke-Str. 4, 35039 Marburg, im Regierungsbezirk Gießen,

c) die Bibliothek der Universität Gesamthochschule Kassel, Diagonale 10, 34127 Kassel, im Regierungsbezirk Kassel,

3. für Archive

a) das Hessische Staatsarchiv Darmstadt, Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,

b) das Hessische Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel.

§ 2 Die untere Denkmalschutzbehörde ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes, soweit das Landesamt für Denkmalpflege Hessen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde das Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) allgemein ausgesprochen hat.

§ 3 Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen in den Fällen 1. des § 2, in denen kein allgemeines Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ausgesprochen wurde, und 2. des § 10g Abs. 1 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes, in denen nach den vorangegangenen Bestimmungen mehr als eine Behörde sachlich zuständig wäre. ...

(In Kraft seit 3. September 1998)